

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 12 (1992)
Heft: 23

Artikel: "Krise des Sozialstaats" und garantiertes Mindesteinkommen : eine neue Sozialpolitik erfordert eine neue Politik der Arbeit
Autor: Niggli, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

“Krise des Sozialstaats“ und garantiertes Mindesteinkommen

Eine neue Sozialpolitik erfordert eine neue Politik der Arbeit (1)

In den vergangenen zwanzig Jahren liefen der politische Diskurs über den Sozialstaat und seine reale Entwicklung ziemlich auseinander. Unternehmer und bürgerliche Parteien predigten ohne Unterlass, die Last des Sozialstaates müsse verringert und dafür die individuelle Vorsorgekapazität gestärkt werden. Umgekehrt warnten uns linke Parteien und Gewerkschaften gebetsmühlenartig vor dem drohenden “Sozialabbau“ und wiesen auf die international gesehen tiefe Staatsquote der Schweiz hin, die uns noch einen langen Marsch in Richtung schwedischer Zustände erlaubte. Auf der realen Ebene ist der schweizerische Sozialstaat trotz aller Abbaubeschwörungen weiter ausgebaut worden. Er zahlt inflationsbereinigt mehr Subventionen, Rentenleistungen und Armengelder als vor zwanzig Jahren und ist um eine weitere Institution, die obligatorische “berufliche Vorsorge“, gewachsen.

Sofern diese politische Auseinandersetzung überhaupt einen Abklatsch in der Wirklichkeit fand, dann darin, dass der Anteil der Sozialversicherungskosten am Bruttoinlandprodukt in den achtziger Jahren weniger rasch gewachsen ist als im Jahrzehnt zuvor(2). Das ist nicht nur auf den Subventionsstopp der öffentlichen Hand am Ende der siebziger Jahre zurückzuführen, sondern auch auf den deutlich verlangsamten Reallohnanstieg im Boom der achtziger Jahre.

Die institutionelle und finanzielle Stärkung des Sozialstaats hat jedoch nicht verhindert, dass mehr und mehr Menschen teilweise oder gänzlich durch die Maschen der Sozialversicherungen des Bundes fallen und durch die Fürsorge der Gemeinden über Wasser gehalten werden müssen. Diese Entwicklung hätte der Konzeption nach gar nicht eintreten dürfen.

Im gegenwärtigen Sozialstaat überlagern sich zwei konkurrierende Systeme: Auf die aus dem 19. Jahrhundert stammende Fürsorge beziehungsweise “Armenverwaltung“ der Gemeinden ist die moderne, in der Regel nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführte allgemeine Sozialversicherung aufgestülpt. Auf die “Almosen“ der Armenverwaltung bestand anfänglich kein Rechtsanspruch, und ihre Struktur und Generosität war von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Erst mit der Zeit hat ein ganzes Gerüst eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen die Armenverwaltung verrechtlicht und Normen verallgemeinert, ohne aber einen automatischen Leistungsanspruch zu verankern. Immer noch muss der oder die potentiell Bezugsberechtigte um das Almosen anfragen und der Verwaltung seine Bezugsberechtigung beweisen(3).

Demgegenüber garantieren die nach 1945 eingerichteten Sozialversicherungswerke des Bundes den Versicherten automatische Ansprüche auf Lei-

stungen und Renten während bestimmten Perioden ihres Lebens. Den Hoffnungen nach, die mit der Einführung der Sozialversicherungen verbunden waren, sollten alle Menschen von dieser "sozialen Sicherheit" profitieren und mit der Zeit nicht mehr auf das vormoderne Almosenwesen der Armenverwaltung angewiesen sein. Diesem Aspekt gab insbesondere die Arbeiterbewegung Gewicht.

Aber der Armenverwaltung geht es wie dem leninistischen Staat: sie starb und stirbt nicht ab. Als Folge davon enthält der gegenwärtige Sozialstaat ein ausgesprochenes Zweiklassensystem, in welchem es um materiell sehr unterschiedliche Dimensionen geht. So kaufte beispielsweise die Stadt Zürich 1990 die jährlichen Besoldungserhöhungen und Beförderungen ihrer 18'500 Angestellten mit 12'500 Franken pro Kopf, insgesamt mit 226 Millionen, in die städtische Pensionskasse ein. Im gleichen Jahr gab sie für die 20'000 Ärmsten der Stadt 8'160 Franken pro Kopf, insgesamt 163 Millionen an Altersbeihilfen, Fürsorgegeldern und Alimentenbevorschussungen aus. Im ersten Fall handelt es sich um Menschen, die eine fast unkündbare Stelle besitzen, einmal AHV-Maximalrenten und zusätzlich Pensionskassengelder beziehen werden, damit sie ihren "gewohnten Lebensstandard" weiterführen können. Im zweiten Fall handelt es sich um alte Leute ohne Pensionskasse, die oft nur AHV-Minimalrenten erhalten, um alleinstehende Mütter oder Frauen ohne genügende Sozialversicherungsansprüche in lediglich prekären Jobs sowie um die Ausgegrenzten aller Art (4).

Ich werde im folgenden in einem ersten Teil zu zeigen versuchen, dass die *Konstruktion der Sozialversicherungen* und damit das Kernstück des modernen Sozialstaats von Anfang an *beträchtliche Teile der Bevölkerung benachteiligte* oder *sogar ausschloss*. In einem zweiten Teil diskutiere ich das *garantierte Mindesteinkommen* als *mögliche Alternative* zur heutigen Sozialstaatskonstruktion, welches einerseits ausnahmslos allen ein Bürgerrecht auf Existenz garantieren und andererseits eine Ökologisch notwendige kulturelle Neudefinition von Arbeit erleichtern würde.

Die normative Ordnung des Sozial(versicherungs)staats

Die Grundidee der Sozialversicherungen besteht darin, die willige und lebenslange Bereitschaft, seine Arbeitskraft auf dem Markte anzubieten, durch Risikogarantien zu belohnen; Die Sozialwerke sollen die Existenz während Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und altersbedingtem Kräfteabbau decken. Entsprechend sind sie als Lohnversicherung konstruiert und werden durch Lohnprozente finanziert. Es wird vorausgesetzt, dass der Versicherungsberechtigte "unverschuldeter" Weise in die Risikolagen der Lohnarbeit gerät und sie nicht aktiv selber sucht. Deshalb garantiert nur das Alter einen automatischen Rentenanspruch, den "wohlverdienten Lebensabend", während sonst Kontrollprozeduren und Bestrafungsmechanismen verhindern sollen, dass jemand freiwillig krank, invalid oder arbeitslos wird und das soziale Netz "missbraucht".

Der Sozialversicherungsstaat verknüpft also Lohnarbeit mit einem Recht auf Existenz. Entsprechend beruht er auf zwei Voraussetzungen. Erstens muss er den Zugang zu Lohnarbeit für alle garantieren können, was zum Zeitpunkt seiner Einführung nach dem Zweiten Weltkrieg durchaus möglich schien. In den keynesianischen Rezepten einer stabilisierenden, den Gefahren von depressiven wirtschaftlichen Zusammenbrüchen vorbeugenden Wirtschaftspolitik wurden Renteneinnahmen aus Sozialversicherungen als Stabilisatoren der Nachfrage begriffen und für so notwendig erachtet wie eine individuelle Einkommenssteuer, eine antizyklische Haushaltspolitik und Zinsbeeinflussungsinstrumente (Joseph M. Gillman, 1968; Michael Krätke, 1991).

Zweitens setzt der Sozialversicherungs- und Vollbeschäftigungsstaat eine bestimmte Sozial- und Arbeitskultur voraus und verfestigt sie. Dem Versicherungsstaat konform ist derjenige Mensch, der in Familien lebt, die bis zum Tode beieinander bleiben. Er arbeitet gegen Lohn und ist männlich, von seinem Lohn und seiner Rente lebt die Frau. Dieser Wunschmann arbeitet von seiner Ausbildung weg bis zum Pensionsalter ohne Unterbrechung und hundertprozentig gegen Lohn, während die Frau alle materiellen und sozialen Reproduktionsaufgaben unentgeltlich besorgt.

Parallel zum Ausbau des Sozialversicherungsstaates kämpfen deswegen die Gewerkschaften jeweils für eine Lohnhöhe, die eine sozialstaatskonforme Kleinfamilie zu finanzieren erlaubt. Und entsprechend werden die Sozialversicherungsansprüche konzipiert: Sie stehen hauptsächlich dem Manne zu, der sie ja finanziert, und der Frau nur insofern, als sie mit ihm in einem rechtlich anerkannten Verhältnis verbunden ist.

Die ewige Uebergangsgeneration

Insofern sich die Sozialversicherungen mit Arbeitsleistung verknüpfen und als individuelle Lohnversicherung konzipiert sind, ist es nur logisch, dass sie die Lohnunterschiede in den Versicherungsleistungen widerspiegeln. So erhalten die Einkommensschwächsten am wenigsten, die Einkommensstärksten am meisten.

Die armen Alten beziehen eine AHV unter dem Existenzminimum und fallen für ihren zusätzlichen Existenzbedarf der Armenverwaltung anheim, während die reichen Alten Maximalrenten beziehen. Die *Ungleichheit* zwischen ärmeren und reicheren Sozialversicherungsbezügern wird in der Schweiz durch die obligatorische Zweite Säule vervielfacht und zementiert. Eine ganze Klasse von Menschen, die weniger als den AHV-Koordinationsabzug verdient, muss gar nicht in die Zweite Säule aufgenommen werden. So stehen die AHV-Minimalbezüger meist auch ohne Pensionskassenrenten da, während alle Maximalbezüger zusätzlich im Rahmen der Zweiten Säule Rentenkapital angespart haben. Vergleichbare Ueberlegungen liessen sich zur Arbeitslosenversicherung anstellen. Tieflohngruppen erhalten einen Arbeitslosenbeitrag, der beim oder unter dem Existenzminimum liegt, wie es die Behörden der Armenverwaltung definieren (Georges Enderle, 1987,89).

Die Sozialpolitik der Nachkriegsschweiz hat sich hauptsächlich mit diesem Problem beschäftigt. Vom Verfassungsauftrag her müsste die AHV nämlich die Existenz sichern, und nur aus technischen Gründen wurde anfänglich zusammen mit der AHV das System der Ergänzungsleistungen eingeführt, um für die sogenannte "Übergangsgeneration" die Differenz zwischen den Renten und dem Existenzbedarf zu decken. Auf die Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, der aber wie bei den sonstigen Zahlungen der Armenverwaltung individuell geltend gemacht werden muss.

In unzähligen AHV-Revisionen wurde nach 1947 versucht, dieses Kernstück schweizerischer Sozialversicherung dem Verfassungsauftrag existenzsichernder Renten anzunähern. Eine politische Lösung in diesem Sinne wurde 1972 mit der Ablehnung der kommunistischen Volkspensionsinitiative und der Annahme des Gegenvorschlags, nämlich die "berufliche Vorsorge" auf alle Lohnbezüger obligatorisch auszuweiten, vertan. Die Pensionskassen haben die Lohnprozentbelastung annähernd verdoppelt und waren fortan ein gewichtiges politisches und finanzielles Argument, den AHV-Ausbau nur noch "kostenneutral" voranzutreiben. Heute erreichen die Maximalrenten das behördliche Existenzminimum, während die Minimalrenten nur halb so gross sind. Es sind die Bezüger von Minimalrenten, die in der Regel auch nicht pensionskassenberechtigt sind. Die Ergänzungsleistungen wiederum sind gegen die deklarierte Absicht ein dauerhafter Bestandteil der Armenverwaltung der Gemeinden geworden (5).

Die sogenannt "weibliche" Armut

Das wichtigste Problem des Sozialversicherungsstaats ergibt sich jedoch daraus, dass nur Lohnarbeit und Familienstatus Zugang zur staatlich garantierten Wohlfahrt verschaffen.

Im Grunde genommen sind damit sämtliche Frauen von den Sozialversicherungen ausgeschlossen, beziehungsweise nur durch ihren männlichen "Ernährer" mit dem System verbunden. Ehepaarrenten, Witwen- und Hinterbliebenenrenten sind die Konstrukte, unter welchen etwa die AHV das weibliche Geschlecht berücksichtigen muss. In der Praxis gab es jedoch immer auch, und nicht erst in neuesten Zeiten, das Unaussprechbare: Familien, die vom männlichen Lohn allein nicht leben können, alleinstehende Frauen, sitzengelassene Mütter, Lohnarbeiterinnen aller Art und natürlich alle jungen Frauen, die noch nicht geheiratet haben. Aber da die Löhne für Frauen, auch von den Gewerkschaften, nur als Zubrot zum männlichen Familienlohn verstanden wurden und oft noch werden, bleiben die Sozialversicherungsleistungen für Frauen prekär.

Am besten steht die Nichtfamilienfrau ohne Kinder da, die eine durchgehende Lohnarbeitskarriere durchläuft und lediglich noch die relative Einbusse in Kauf nehmen muss, dass sie in der Regel weniger verdient als ein vergleichbarer Mann und dementsprechend weniger Rente erhält. Alle andern drohen ganz oder teilweise aus dem Netz der Sozialversicherungen zu fallen und sogar geleistete Sozialversicherungsbeiträge ohne jeden Gegen-

wert zu verlieren, da sie zuwenig lange Lohnarbeit geleistet haben. All dies führt zur mittlerweile leidlich bekannten Tatsache, dass die Armenverwaltungen mehr Frauen als Männer zu betreuen haben beziehungsweise dazu, dass "die Armut weiblich ist".

Es liegt nahe anzunehmen, dass sich die intakte Familie als Grundvoraussetzung für den Sozialversicherungsstaat in den vergangenen zwei Jahrzehnten mehr und mehr zersetzt habe (höhere Scheidungsraten, mehr unvollständige Familien, Familien ohne staatliches Plazet etc.) und deshalb jetzt die "weibliche" Armut als "neues" Problem entstanden sei. Es fragt sich, ob das historisch nachweisbar ist. Als Indiz dafür, dass die Armut in diesem Jahrhundert schon immer eher die Frauen betraf, mag etwa die folgende Zahl aus Zürich gelten: Zwischen 1934 und 1940 zahlte das Rote Zürich an rund 16'000 alte Menschen eine Überlebenshilfe. Von diesen waren 11'300 alleinstehende Frauen und 2700 Ehepaare. Wenn wir die grössere Zahl von alten Frauen im Verhältnis zu den alten Männern anhand der Bevölkerungsstatistik korrigieren, ergibt sich, dass von den alleinstehenden Alten, die Armenhilfe erhielten, 78 Prozent Frauen waren(6). Schon zur Zeit der Gründung der Sozialversicherungswerke schloss die Familie als Grundvoraussetzung zum Versicherungs-Zugang einen nicht geringen Teil der (weiblichen) Armen, die nicht familienförmig lebten, aus.

Das politische Problem liegt deshalb weniger darin, dass die vaterrechtlich verfasste Familie als Grundlage des Sozialversicherungsstaates real an Bedeutung eingebüsst hätte, sondern dass heute ihr staatsideologisches Modell kraftvoll in Frage gestellt wird. In diesem Sinne haben die neue Frauenbewegung und ihre Auswirkungen auf das öffentliche Bewusstsein den ganzen Diskurs über die "Krise des Sozialstaats" ebenso sehr mitausgelöst wie die Tatsache, dass die Armenverwaltung neben den Sozialversicherungen hartnäckig bestehen bleibt. Dazu passt, dass der bisher einzige wirksame politische Wille zu einer strukturellen Reform sich auf die Benachteiligung, wenn nicht Ausschluss der Frauen aus den Sozialversicherungen konzentriert, wie das ganze Hin und Her um die 10. AHV- Revision exemplarisch zeigt.

Krise im Post-Vollbeschäftigungsstaat

Nach den zwanzig Aufbau- und Boomjahren der Nachkriegszeit haben die Regierungen der westlichen Länder in den siebziger Jahren vom Vollbeschäftigungsstaat Abschied genommen. Der Wechsel fiel mit einigen sich weltweit auswirkenden ökonomischen Faktoren zusammen: Die USA exportierten mit den 1971 durchgesetzten flottierenden Wechselkursen ihr Vietnamkriegs-Budgetdefizit und die damit verbundene Inflation. Die europäischen Regierungen nutzten die Gunst des Erdölembargos 1973 für eine Anti-Wachstums-, Tiefbudget- und Hochzinspolitik, die den Boom durch eine tiefe Krise brach. Zu den damals erklärten Zielen gehörte es, die "Lohnexplosion" zu bekämpfen. Preisstabilität statt Vollbeschäftigungspolitik hatte die OECD schon 1970 den Mitgliedsländern empfohlen und damit eine neue Prioritätenordnung der Wirtschaftspolitik postuliert. Die inszenierte

Krise half, den heftigsten, international verbreitetsten und längsten Zyklus von gewerkschaftlichen und wilden Arbeiterstreiks der Nachkriegszeit zu brechen, der zwischen 1969 und 1973 einen drastischen Reallohnanstieg mit Umverteilungswirkungen zur Folge gehabt hatte (Carlo Jaeger, Arnd Weber, 1988). Die nachkeynesianische Wirtschaftspolitik fand in den achtziger-Jahren neue dogmatische Grundlagen, in welchen Vollbeschäftigung als staatlich-politisch herstellbares Ziel nicht mehr vorkam, während in der realen Wirtschaft Löhne und Sozialeinkommen, wenn überhaupt, viel weniger stark anstiegen als Unternehmensgewinne und Kapitaleinkommen. Mittlerweile waren die meisten OECD-Staaten mit einer hartnäckigen, nicht mehr wegzukriegenden und deshalb als "strukturell" bezeichneten Arbeitslosigkeit konfrontiert.

Es ist dieser globale Zusammenhang, der die Dauerdebatte über Krise und Umgestaltung des Sozialstaats in erster Linie immer wieder anheizt. Ohne Vollbeschäftigung fällt eine Gruppe von Menschen aus dem Netz des Sozialversicherungsstaats hinaus, für die es explizit geschaffen worden ist: Männliche Lohnarbeitsfähige, die als "Langzeitarbeitslose" von rechtlich geregelter Lohnarbeit ausgeschlossen sind. Gewiss sind mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit vorwiegend Frauen aus der Lohnarbeit verdrängt worden, in der Regel sogar überproportional, aber das war und ist nicht der Stein des Anstosses. Im Sozialversicherungsstaat gehören die Frauen, wie oben gezeigt, nicht zum Stamm der Arbeitsbevölkerung, die gegen die Risiken der Lohnarbeit à titre individuell zu versichern ist. Der klassische Sozialversicherungsstaat basierte auf der Idee einer regulierbaren und sozusagen nur transitorischen "Reservearmee", die sich je nach konjunktureller Lage kontrahiert oder ausweitet, deren Angehörige vom Arbeitsmarkt aber nie dauerhaft ausgeschlossen sind. Entsprechend ist die Arbeitslosenversicherung als Übergangsversicherung konzipiert, die ein paar Monate eines konjunkturellen Tiefgangs aufzufangen hat und lediglich während einer begrenzten Periode die notwendigen Existenzmittel bereitstellen muss (7). Keine Antwort hat der Sozialversicherungsstaat hingegen auf Dauerarbeitslosigkeit. Sie hat eine neue Klasse von "Ausgesteuerten" hervorgebracht, die nach Ablauf sämtlicher Versicherungsansprüche bei der Armenverwaltung landen.

Bekanntlich konnte die Schweiz in den vergangenen zwanzig Jahren die Langzeitarbeitslosigkeit weitgehend durch besondere Formen der Arbeitsmarktverwaltung umgehen, indem sie "überschüssige" Arbeitskräfte ausländischer Herkunft exportierte(8). Begrenzte Auswirkungen waren im Inland allerdings trotzdem spürbar. Unqualifizierte Arbeitsplätze fielen zu Tausenden weg, und die Armenverwaltungen insbesondere der Städte verzeichneten in den achtziger Jahren einen steten Zuwachs an Klienten unterhalb des Pensionsalters (9).

Die hiesige politische und wirtschaftliche Elite fürchtet, dass die Verhältnisse ändern werden. Unter europäischem Druck wird, EG-Beitritt hin oder her, die "Fremdarbeiterbewirtschaftung" europäischen Massstäben angepasst werden müssen und den Export der Arbeitslosigkeit künftig behin-

dern. So ist es fraglich, ob der gegenwärtige, ausserordentlich starke Anstieg der Arbeitslosigkeit durch die nächste Konjunktur wieder abgebaut werden kann. Die grossen konzeptionellen Debatten, die der Druck der Dauerarbeitslosigkeit bei unsern Nachbarn seit Jahren im Gange hält, dürften hierzulande also erst bevorstehen, nachdem bis heute das ganze Gerede von der "Krise des Sozialstaats" in der Schweiz relativ wirkungslos geblieben war und die Sozialversicherten ausserhalb der classe politica wenig interessiert hatte.

Ziehen wir ein *vorläufiges Fazit*. Das moderne Sozialversicherungswesen trat an, um die herkömmliche Armenverwaltung zu ersetzen und alle Gesellschaftsmitglieder gegen die Risiken der Lohnarbeit zu schützen. Es beruht wirtschaftlich auf dem Vollbeschäftigungsstaat und kulturell auf der durch die Frau gehegten Kleinfamilie, deren Warenbedürfnisse der Lohn des vollarbeitenden Mannes deckt. Der moderne Sozialversicherungsstaat verbindet das Recht auf soziale Sicherheit mit der Pflicht zur Arbeit. Sein Credo lautet: Wer nicht lohnarbeitet oder lohngearbeitet hat, verdient keine soziale Sicherheit, wohl aber seine Armut.

Die ganze Konstruktion zementierte die männlich- weibliche Arbeitsteilung der Industriegesellschaft. Sie institutionalisierte von Anfang an zwei Arbeitsmärkte: einen staatstragenden Markt für vollarbeitende Männer und (wenige) Frauen mit sozialer Vollsicherung und einen prekären Markt für teilzeit- oder teilweise arbeitende Mütter mit rudimentärer sozialer Sicherung. In diesem Sinne ist der Zweiklassen-Sozialstaat, hie Sozialversicherung, dort Armenverwaltung, nicht erst das Resultat der "Zwei-Drittel-Gesellschaft" beziehungsweise der im System nicht vorgesehenen männlichen Dauerarbeitslosigkeit. Das gilt es im Auge zu behalten, wenn aus der "Krise des Sozialstaats" heraus neue Strategien formuliert werden.

Ein Vorschlag zur Lösung: das garantierte Mindesteinkommen

In Deutschland schlug der ökolibertäre Flügel der Grünen vor, die klassischen sozialstaatlichen Institutionen teilweise oder gänzlich durch ein garantiertes Mindesteinkommen zu ersetzen (Thomas Schmid, 1986). Die Grüne Partei der Schweiz hat sich auf das garantierte Mindesteinkommen als ein zentrales sozialpolitisches Ziel festgelegt (10).

Die Idee des garantierten Mindesteinkommens geht davon aus, dass die wirtschaftliche Kapazität der westlichen Gesellschaften, allen ihren Angehörigen die Existenz materiell zu sichern, ausser Frage steht. Statt die Existenz an ein fluktuierendes Angebot von Lohnarbeit und damit an einen Lohnarbeitszwang zu knüpfen, soll die Gesellschaft ein "BürgerInnenrecht auf Existenz" konstitutionell garantieren (Ralf Dahrendorf, 1986) (11). Jeder Mensch erhielte das Recht auf ein garantiertes Mindesteinkommen, ob er oder sie nun lohnarbeitet oder nicht. Arbeit und Einkommen würden teilweise entkoppelt. Ein garantiertes Mindesteinkommen für alle würde bestehende Zahlungen der Sozialversicherungen und der Armenverwaltung ganz oder teilweise aufheben. Es könnte gleich teuer, billiger oder teurer gestaltet

werden als der Sozialstaat heute. Was als Grundeinkommen definiert würde, wäre weiterhin Gegenstand von Verteilungskämpfen in der Gesellschaft.

Ein garantiertes Grundeinkommen lässt sich in verschiedenen Ausgestaltungen vorstellen. Es könnte allen Menschen bezahlt werden, ungeachtet dessen, ob sie über Lohn- oder Kapitaleinkommen verfügen. Oder es könnte als negative Einkommenssteuer berechnet werden. Bezugsberechtigt wären automatisch alle, die gar nichts oder nur ein marginales Einkommen zwischen Null und dem garantierten Mindesteinkommen verdienen. Marginale Einkünfte würden nur zum Teil mit dem Mindesteinkommen verrechnet, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht steuerlich zu bestrafen (12). Das Ganze würde nicht mehr wie die Sozialversicherungen über eine Lohnsteuer, sondern über eine Wertschöpfungssteuer, vielleicht in Kombination mit Ressourcensteuern finanziert werden.

Arbeitszeitverkürzung für Vollbeschäftigung?

Der Vorschlag des garantierten Mindesteinkommens wurde von gewerkschaftlicher Seite in Deutschland heftig kritisiert. Bekanntlich reagierten die Gewerkschaften auf die Dauerarbeitslosigkeit mit der Forderung nach Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich. Kürzere Arbeitszeiten, so die Logik, würden neue Arbeitsplätze schaffen und damit den Grund für die Krise des Sozialstaats, das Auftreten von massenhafter Männerarbeitslosigkeit, beseitigen. Gewerkschaftliche Strategien, via Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich den Vollbeschäftigungsstaat wiederherzustellen, überschätzen die gegenwärtige wirtschaftspolitische Steuerungsfähigkeit der einzelnen Staaten gewaltig. Bei weitgehend deregulierten internationalen Finanzmärkten hat sich die Produktion von Gütern und Dienstleistungen globalisiert, um die immer gleichen, stagnierenden Märkte der reichen Länder zu versorgen. Solange nicht "rereguliert" wird, solange keine globale "keynesianische" Steuerung möglich wird und solange die inneren Märkte der armen Welt blockiert bleiben, wird Vollbeschäftigung nach klassischem Muster ausbleiben. Abgesehen davon, dass die Realisierung solcher Voraussetzungen politisch ziemlich schwierig scheint, ist es mehr als fraglich, ob die Globalisierung der formidablen Wachstumsmaschinen des Westens die ökologischen Grenzen dieses Planeten nicht bei weitem übersteigen würde.

Zweitens fördern die real durchsetzbaren Arbeitszeitverkürzungen bei vollem Lohnausgleich wie zum Beispiel die 35-Stunden-Woche in der deutschen Maschinenindustrie Innovation und Rationalisierung, um Arbeit durch Kapital zu ersetzen und damit trotz höherer Arbeitskosten auf den Weltmärkten konkurrenzfähig zu bleiben. So mögen sie volkswirtschaftlich gesehen durchaus positive Effekte haben – die Hochlohnländer Deutschland und Schweiz sind ja wettbewerbsstarke Anbieter auf dem Weltmarkt –, ohne jedoch am Problem struktureller Arbeitslosigkeit und damit der "Krise des Sozialstaats" etwas zu ändern.

Recht auf Arbeit und Recht auf Einkommen?

Linke Kritiker, die sich der Grenzen einer Arbeitszeitverkürzung bewusst waren, eröffneten eine andere Kritik am garantierten Mindesteinkommen. Ihnen zufolge würde dieses die Zweidrittels-Gesellschaft und damit eine ungerechte Teilung von Einkommen und wirtschaftlicher Macht zementieren helfen. Statt emanzipativ zu wirken - Thomas Schmid sprach von "Befreiung von falscher Arbeit" -, werde das garantierte Mindesteinkommen der politischen Ruhigstellung der Ausgegrenzten der Arbeitsgesellschaft dienen. Im Grunde genommen beinhalte das garantierte Mindesteinkommen nichts anderes als was die gegenwärtige Armenverwaltung schon leiste: um politischem Aergern vorzubeugen, würden die Ärmsten durchgefüttert statt sich selber überlassen. Dieses Argument fand willkommene Stärkung darin, dass auch neoliberale Theoretiker wie Milton Friedman für ein garantiertes Mindesteinkommen plädiert hatten. Der damalige SPD-Bundesgeschäftsführer Peter Glotz (1986) argumentierte deswegen, ein Recht auf Arbeit sei unverzichtbar und Arbeitszeitverkürzungen das Mittel zum Ziel. André Gorz (1990) geht wie Glotz davon aus, dass Keynes nicht mehr möglich sei. Durch die Mikroelektronik würde heute nicht nur Arbeit, sondern auch Kapital gespart. Staatliches Ankurbeln der Investitionsmaschinerie könne deshalb die Freisetzung von Arbeitskräften nicht mehr verhindern (13). Deshalb hält Gorz (1986) eine drastische Reduktion der Arbeitszeiten auf die Hälfte für notwendig. Er schlägt vor, jedem Menschen ein lebenslanges Einkommen gegen eine bestimmte, drastisch verkürzte Lebensarbeitsmenge zu garantieren (14).

Die Verknüpfung von Recht auf Arbeit und Recht auf Einkommen für alle stösst im Grunde genommen auf ähnliche Probleme wie die Gewerkschaftsposition. Entweder wird die "drastische" Verkürzung der Arbeitszeit graduell vorgenommen, damit sich die Wirtschaft auf die neuen Zeiten einrichten kann. In diesem Falle würden Produktivitätsfortschritte die Arbeitsverteilungseffekte zum grossen Teil wieder aufheben. Oder sie wird voluntaristisch auf einmal oder in kurzer Zeit durchgesetzt, was abgesehen vom massiven Problem der politischen Realisierbarkeit die Frage aufwirft, zu welchen Löhnen dies geschehen soll. Praktisch müsste ja die Teilzeitarbeit für alle oder für den grössten Teil der Erwerbstätigen durchgesetzt werden mit entsprechend geringerem Lohnanspruch. Es ist genau solcher Einkommensschwund, der in der Gewerkschaftsbewegung auf Proteste stösst, wie die Reaktion auf entsprechende Anregungen von Oskar Lafontaine (1985) zeigte. Zudem bedingen die Vorschläge von Gorz eine zentrale Planung des Arbeitsmarkts, über deren institutionelle Ausgestaltung er sich jedoch ausschweigt.

Damit soll nicht gegen Arbeitszeitverkürzungen argumentiert werden. Sie sind machbar. Und sie werden kommen. Sie werden aber nicht die Probleme des Sozialstaats, die strukturelle Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsteile, lösen helfen. Während Arbeitszeitverkürzungsstrategien an der konstitutiven Schwäche der LohnarbeitsverkäuferInnen nichts ändern (sie haben keine

“Wahl“freiheit, sich zu verkaufen oder nicht) und den Arbeitsmarkt rigide halten, hilft das garantierte Mindesteinkommen, genau diese Wahlfreiheit ein bisschen zu stärken. Seine Vorteile dem herkömmlichen Sozialversicherungsstaat gegenüber sind evident. Erstens würde das Recht auf materielle Existenz nicht mehr über den Arbeitsmarkt geregelt. Die Ausgrenzung nichtarbeitender oder nur prekär beschäftigter Personen aus dem System sozialer Sicherheit fiel dahin. Zweitens wäre soziale Sicherung nicht mehr an die Familie und ihr männliches Oberhaupt gebunden. Die Frauen würden ins System mit gleichen Ansprüchen integriert wie die Männer. Drittens würde sich die gesellschaftlich garantierte soziale Sicherheit darauf konzentrieren, die Grundansprüche aller zu befriedigen, während die materielle Besserstellung individuellen oder korporativen Versicherungsbemühungen vorbehalten bliebe.

Die Kritik, das garantierte Mindesteinkommen würde die Zweidrittels-Gesellschaft zementieren, geht zudem von der stillschweigenden Annahme aus, es würde lediglich den Ausgegrenzten aller Art dienen. Die Kritik müsste dann allerdings beweisen, dass die Vollbeschäftigten keine anderen Träume haben, als ihre Leben zwischen zwanzig und fünfundsechzig zu hundert Prozent in Büros oder Werkstätten zu fristen. Das trifft schon auf die überwältigende Mehrheit der Frauen nicht zu, aber umfasst, wie doch fast alle Sozialforschung zeigt, auch mehr und mehr Männer. Ein garantiertes Mindesteinkommen bedeutet “Abrüstung der Lohnarbeit“ (Thomas Schmid) und eröffnet Möglichkeiten einer anderen, gebrochenen, abwechslungsreicheren Lebensbiographie. Die soziale und kulturelle Bedeutung der Lohnarbeit könnte gegenüber der informellen hegenden und pflegenden “Frauen“arbeit zurückgedrängt werden. Es würde schliesslich Druck auf jenes Segment des Arbeitsmarktes ausüben, welches die gesundheitlich und psychisch belastendsten Arbeiten anbietet. Kurz, das garantierte Mindesteinkommen könnte ein Stück individueller Lebensgestaltungsfreiheit *für alle* fördern.

Eine neue Politik der Arbeit

An der deutschen Debatte wurde von feministischer Seite Kritik geübt (Gisela Anna Erler 1986; Angelika Blickhäuser/Monika Molter 1986). Zum ersten würde einmal mehr aus der Debatte um die Arbeit die typische Frauenarbeit in der Familie und der Erziehung ausgeklammert. Zur Diskussion stünde lediglich das Interesse der Männer an verkürzter Lohnarbeit, um sich solche zu erhalten, nicht aber eine neue Teilung der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern. Das gleiche gelte für Männer mit garantiertem Mindesteinkommen. Ihnen soll ein Reich freier Tätigkeit jenseits der Lohnarbeit offenstehen, niemand wünsche jedoch explizit, mit garantiertem Mindesteinkommen die nicht ganz freie, aus sozialer Verantwortung und Fürsorge erfolgende Frauenarbeit zu übernehmen oder zumindest sie mit den Frauen zu teilen.

Wenn zweitens Männer ein Recht auf Einkommen ohne Pflicht zur Lohnarbeit für ökonomisch rational und ethisch wünschbar postulierten, dürften

sich die Frauen zu Recht fragen, wieso denn nicht in den siebziger Jahren die Vorschläge zur Entlohnung der weiblichen Haushaltarbeit tatkräftig unterstützt worden seien. Die Frauen, sagt Gisela Erler, seien, wie neuerdings auch die Bauern, "an der Anerkennung ihrer subsistenznahen Tätigkeit in Form von Geld interessiert, nicht an einer inhaltslosen Alimentierung, die ihren spezifischen Beitrag zur Gesellschaft unsichtbar macht" (1986, 123).

Drittens berühre die Diskussion um Arbeitszeitverkürzung und Mindesteinkommen nicht die strukturelle Benachteiligung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Das Problem sei ja nicht, bestehende Lohnarbeit anders unter den Männern zu teilen, sondern eine Teilung zu ermöglichen, die auch den Frauen eine Teilnahme am Arbeitsmarkt ermögliche.

Die feministische Kritik trifft zwei wunde Punkte der gegenwärtigen Arbeitsgesellschaft, die in der Debatte um das garantierte Mindesteinkommen untergingen. Nämlich zum einen die ungleiche, nach Geschlechtern differenzierte Teilung gesellschaftlicher Arbeit in sozial anerkannte Lohnarbeit und "private" Frauenarbeit. Und zum andern die gesellschaftliche Verantwortlichkeit und Berechenbarkeit individueller Tätigkeit, die in der Wirtschaft (als "Männerveranstaltung", als "Kapitalverwertungsmaschine", als "symbolischem Krieg") nicht erste Priorität genießt. In diesem Sinne erfordert eine neue Sozialpolitik eine veränderte Politik der Arbeit.

Eine solche zu skizzieren, würde eine Abhandlung für sich beanspruchen. Hier folgen deshalb nur einige Andeutungen:

1. Damit das garantierte Mindesteinkommen die Grenze zwischen lohnabhängiger Arbeit und selbständiger Tätigkeit wirklich durchlässiger macht, sind die üblichen betrieblichen Normen der Arbeitszeiten und des "Personalrechts" zu ändern. Statt weiterhin prioritär die Vollzeitarbeit vertraglich zu regeln und die Teilzeitarangements als Annex zu behandeln, müssten gerade umgekehrt gesamtarbeitsvertragliche Teilzeitregelungen jeglicher Art (Bruchteilstellen, Jahres-, Monats-, Wochenarbeitszeiten mit flexiblem, durch den Lohnempfänger mitbestimmbarem Einsatz) Vorrang erhalten. Zweitens ist die vorherrschende, vielmehr kulturell denn sachlogisch bestimmte Auffassung, berufliche Karriere bedeute Kontinuität und grösstmöglichen, lieber mehr als hundertprozentigen Arbeitsaufwand entschieden zurückzudrängen. Auf der personalrechtlichen Ebene sind deshalb Splitting-Modelle für qualifizierte Arbeit und Kaderstellen durchzusetzen, damit Teilzeitarbeit nicht ausschliessliche Sache der untersten Qualifikationen und Löhne bleibt.

2. Eine neue Politik der Arbeit wird nicht darum herumkommen, die gegenwärtige Differenzierung der Einkommen und die üblichen, oft vertraglich fixierten Mechanismen von Einkommenserhöhungen zu hinterfragen. Aus pragmatischen Gründen wird man kaum egalitäre Einkommen verlangen, aber die Schere zwischen höchsten und tiefsten Einkommen ist nicht hinzunehmen. Tieflohngruppen müssten systematisch erhöht, und das übliche gewerkschaftliche Vorgehen, bei Lohnverhandlungen die Aequidistanz zwischen den Lohngruppen aufrechtzuerhalten, verändert werden. Ebenso fördern die vielfach vertraglich festgelegten Lohnerhöhungen und Beförde-

rungen aus Anciennitätsgründen unerwünschterweise das Festkleben an einer lebenslangen, hundertprozentigen Vollarbeit. Neue Formen der Belohnung von Erfahrung müssen gefunden und falsche Hierarchisierung, wie sie vor allem in den öffentlich-rechtlichen und in den "militärisch" geführten Privatunternehmungen in der Schweiz blüht, abgeschafft werden.

3. Schliesslich müsste eine solche Trendwende mit einem entschiedenen Interesse auch der Gewerkschaften an der "Requalifizierung der Arbeit" verbunden sein. Vorherrschende Systeme der Arbeitsorganisation sind nicht nur durch das Management im Hinblick auf grössere Produktivität zu hinterfragen, sondern wären auch durch die Lohnabhängigen und ihre Organisationen im Hinblick auf grössere Befriedigung und Verantwortung zu bekämpfen. Politisch wäre es wichtig, ein konstitutionelles Recht auf Beruf zu verankern und Systeme beruflicher Bildung zu entwickeln, die systematisch nicht nur in der Jugendzeit, sondern auch im Erwachsenenleben greifen.

4. Zu all dem gehörte eine weitreichende Revision des Arbeitsrechts, welches Schutz nicht mehr einfach unter der Voraussetzung klarer Abhängigkeitsverhältnisse gewährt, sondern "arbeitnehmerähnliche" flexible Mischformen schützt und dabei Selbständigkeit nicht abbaut, sondern fördert. Desgleichen ist die Rechtsstellung der Lohnabhängigen in der Unternehmung auszubauen. Meinungsfreiheit und Kritik sind vor Sanktionen (Entlassung) zu schützen, die Artikulation kollektiver und individueller Anliegen nicht nur in eigenen, sogenannten Personalangelegenheiten, sondern auch in den Unternehmensangelegenheiten rechtlich zuzulassen und zu fördern.

5. Ohne solche konstitutiven Veränderungen des Betriebslebens ist nicht zu ersehen, wie die Gesellschaft den Umgang mit den ökologischen Risiken einigermaßen verantwortungsvoll in den Griff bekommen soll. Die Preislenkung durch Ökosteuern allein wird nicht ausreichen, am Ort der Produktion ökologischer Risiken Gefahren zu erkennen und zu verhindern. Auch mit Lenkungssteuern ist Tschernobôle wiederholbar, solange in den Unternehmungen eher die organisierte Verantwortungslosigkeit oder Verantwortungsabschiebung gefördert wird (Karl-Heinz Ladeur, 1987).

6. Ohne solche Veränderungen ist auch nicht zu ersehen, wie sich die Indifferenz der Mehrheit der Menschen gegenüber den selbstproduzierten ökologischen Risiken ändern soll. Solange die Kompensation für falsche Arbeit im Konsum liegt, und solange sich Glück nur ausserhalb der Maloche erstreben lässt, wird ein verantwortlicher Umgang untereinander und gegenüber der Zukunft der Natur und der Menschen auf fatale Weise untergraben.

Anmerkungen

- 1) Die folgenden Ausführungen geben ein nur persönlich zu verantwortendes Résumé der Diskussionen in der Grünen Partei der Schweiz wieder. Der Autor ist Gemeinderat der Grünen in Zürich und Mitglied der sozialpolitischen Kommission der GPS.
- 2) Die Leistungen haben im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt sogar stagniert oder leicht abgenommen, weil die Zweite Säule sehr viel mehr Beiträge (der Babyboom-Generation) einnimmt als Renten auszahlt. Alle Zahlenverhältnisse lassen sich leicht aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz, diverse Jahrgänge, herauslesen.

- 3) Bis in die siebziger Jahre wurde das Budget der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich durch eine speziell erhobene "Armensteuer" finanziert, die jährlich durch den Gemeinderat neu debattiert und festgelegt worden ist.
- 4) Seither hat die absolute Zahl von Hilfsbedürftigen und entsprechenden Armenzahlungen drastisch zugenommen, während die Lohnzurückhaltung der überschuldeten öffentlichen Hand weniger Einkaufsgelder in die Pensionskassen nötig machte. In die Armenzahlungs- und -fallzahlen nicht eingeschlossen sind die Kosten für Jugend-, Alters- und Pflegeheime. Die Zahlen ergeben sich aus der Rechnung der Stadt Zürich und dem Geschäftsbericht des Sozialamts für das Jahr 1990.
- 5) In Zürich erhielten 1990 rund 18,8% der AHV-Berechtigten Ergänzungsleistungen. Im ersten Jahrzehnt nach der AHV-Einführung (1951-60) erhielten im Durchschnitt 40% Ergänzungsleistungen. Diese Proportion nahm bis 1989 auf 16,2% ab.
- 6) Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich, 1991, S. 43e 322.
- 7) Dieses Konzept musste nicht unbedingt der Realität entsprechen. In gewerkschaftsschwachen Staaten wie in den USA, wo keynesianische Wirtschaftssteuerung zuerst versucht worden war, gehörte eine "Sockelarbeitslosigkeit" von zwei bis bald fünf Prozent zur Vollbeschäftigung.
- 8) Zudem frisierte sie die Arbeitslosenstatistiken, worauf die OECD kürzlich aufmerksam machte. Im grossen ganzen wurden genau diejenigen Arbeitslosen hinausfrisiert, die in der Konzeption der sozial-staatlichen Arbeitsgesellschaft gar keinen festen Platz haben, nämlich die Frauen und die ausgesteuerten Dauerarbeitslosen.
- 9) In den siebziger Jahren erreichte die Zahl der stadtzürcherischen Fürsorgefälle (ohne Altersbeihilfen) mit durchschnittlich 3000 Menschen ihren tiefsten Punkt nach 1945. Seit 1987 sind über 7000 Menschen fürsorgeabhängig oder 3,5% der erwerbstätigen Wohnbevölkerung, gleichviel wie in den fünfziger Jahren. Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1991).
- 10) In der SPS finden Diskussionen zum Thema statt, und die CVP hat in unverbindlicher Form die Idee ebenfalls aufgegriffen.
- 11) De facto haben es sich die mittel- und westeuropäischen Staaten schon seit langem nicht mehr erlaubt, ihre Marginalisierten vor Hunger sterben zu lassen.
- 12) Markus Schneider präsentierte in der Weltwoche ein Zahlenbeispiel: Die zwei Millionen nichterwerbstätigen Erwachsenen würden monatlich 1500 Franken erhalten. Die ärmeren Lohnbezüger würden noch Teilzahlungen des garantierten Mindesteinkommens erhalten. Ab 4000 Franken müsste wie heute zu progressiven Sätzen eine positive Einkommenssteuer bezahlt werden. Würde beispielsweise jemand 1500 Franken pro Monat verdienen, erhielte er noch 900 Franken Negativsteuer und käme damit auf 2400 Franken Einkommen. Das Ganze würde nicht mehr kosten als sämtliche AHV, IV, EL und Pensionskassenauszahlungen zusammen, Gelder der Fürsorge nicht eingerechnet. Weltwoche, 13.9.90, S. 21.).
- 13) Gorz liefert damit auch ein Argument gegen die neoliberale Orthodoxie, nach welcher die Entlastung der Unternehmungen und der Reichen von staatlichen Abgaben Investitionen ankurbeln und damit Arbeitsplätze schaffen würde.
- 14) Die linke Kritik verfügte innerhalb der deutschen Grünen über soliden Anhang. So wurde eine Art Kompromiss zwischen dem ökolibertären Vorschlag und den Vorstellungen von André Gorz zur offiziellen Linie. Michael Opielka, wissenschaftlicher Mitarbeiter der grünen Bundestagsfraktion, und Heidrun Stalb (1986) postulierten die stufenweise Einführung der 20-Stunde-Woche verknüpft mit 1000 DM garantiertem Mindesteinkommen pro Monat. Andernorts verlangte Opielka (1985), dass das garantierte Mindesteinkommen die Sozialversicherungen nicht ersetzen dürfe, ohne allerdings nähere Angaben zur Finanzierbarkeit dieser Idee vorbringen zu können.

Literatur

- Beckenbach, Frank/Müller, Jo/Pfriem, Reinhard/Stratmann, Eckhard, 1985: Grüne Wirtschaftspolitik, Köln.
- Blickhäuser, Angelika/Molter, Monika, 1986: Garantierte Lebenssicherung für Frauen, in: Opielka, Michael/Vobruba, Georg.

- Dahrendorf, Ralf, 1986: Ein garantiertes Mindesteinkommen als konstitutionelles Anrecht, in: Schmid, Thomas.
- Enderle, Georges, 1987: Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext, Bern/Stuttgart.
- Erler, Gisela Anna, 1986: Wenn's denn nicht anders geht – Zauderndes zum Mindesteinkommen für Frauen, in: Schmid, Thomas.
- Gillmann, Joseph M., 1968: Prosperität in der Krise, Frankfurt a/Main.
- Glotz, Peter, 1986: Freiwillige Arbeitslosigkeit?, in: Pielka, Michael/Vobruba, Georg.
- Gorz, André, 1986: Garantierte Grundversorgung aus rechter und linker Sicht, in: Opielka, Michael/Vobruba, Georg, 1986.
- Gorz, André, 1990: ...und jetzt wohin? Technologie, Ökonomie, Ökologie und die Zukunft der Arbeit. Interview in: Lettre internationale, Nr. 12.
- Herding, Richard, 1990: European Unions and the Problems of an Ecology of Work, Ms.
- Jaeger, Carlo/Weber, Arnd, 1988: Lohndynamik und Arbeitslosigkeit, in: Kyklos, Vol.41, Fasc.3, 479-506.
- Krätke, Michael, 1990: Sozialpolitik im Wohlfahrtsstaat, in: Argument, Nr. 183, Vol.32, Bd.5, 675-692.
- Krätke, Michael, 1991: Steuergewalt, Versicherungszwang und ökonomisches Gesetz, in: Prokla 82, Vol.21, Bd.1, 112-143.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1987: Jenseits von Regulierung und Ökonomisierung der Umwelt. Bearbeitung von Ungewissheit durch (selbst-)organisierte Lernfähigkeit, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht, Vol.10, Bd.1, 1-22.
- Lafontaine, Oscar, 1985: Der andere Fortschritt, Hamburg.
- Opielka, Michael (Hg.), 1985: Die ökosoziale Frage, Frankfurt a/Main.
- Opielka, Michael, 1985: Vom Sozialstaat zum ökologischen Gemeinwesen, in: Beckenbach, Frank et.al.
- Opielka, Michael/Staib, Heidrun, 1986: Das garantierte Grundeinkommen ist unabdingbar, aber es genügt nicht, in: Opielka, Michael/Vobruba, Georg.
- Opielka, Michael/Vobruba, Georg (Hg.), 1986: Das garantierte Grundeinkommen, Frankfurt a/Main.
- Sabel, Charles, 1989: Equity and Efficiency in the Federal Welfare State, paper presented to the Nordic Working Group on the New Welfare State, Kopenhagen.
- Schmid, Thomas (Hg.), 1986: Befreiung von falscher Arbeit, 2. Auflage, Berlin.



Schweizerisches ArbeiterInnenhilfswerk SAH

«Projekte für Arbeitslose»

Ein Handbuch für die Praxis.

Eine Planungshilfe für Berufsverbände und Gewerkschaften, für Gemeinden und Kantone, für Kirche und sozial engagierte Organisationen, die Projekte für Arbeitslose anregen oder selber durchführen wollen.

Mit ausführlichen Anleitungen, Beschreibungen und Kontaktadressen. Ein Marktplatz für Ideen und ein Diskussionsbeitrag für Interessierte.

Herausgegeben vom Schweizerischen ArbeiterInnenhilfswerk SAH.

Zürich 1992, 116 Seiten broschiert, Fr. 29.-, erhältlich bei Buch 2000 und im Buchhandel.

